

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1972	Ausgegeben am 14. Juni 1972	56. Stück
----------------------	------------------------------------	------------------

171. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Spengler
291. Verordnung: Änderung 1979, ausgegeben am 6. Juli 1979

171. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden (Auszug für den Lehrberuf Spengler)

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird – bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung – verordnet:

§ 1. Für den Lehrberuf Spengler werden die in der Anlage 14 enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

Berufsbild

(Änderung BGBl. Nr. 291/1979 Artikel V Z 3)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	Anreißen
Feilen	–	–
Meißeln	–	–
Zuschneiden	Zuschneiden	Zuschneiden
Sägen	–	–
Schleifen von Werkzeugen	Schleifen	–
Bohren und Senken	–	–
Schaben	–	–
Gewindeschneiden von Hand	–	–
Nieten	Nieten	–
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Weich- und Hartlöten
–	–	Kleben
Abkanten	Abkanten	Abkanten
Biegen	Biegen	Biegen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Strecken	Strecken	Strecken
Stauchern	Stauchern	Stauchern
Wulsten	Wulsten	Wulsten
Runden	Runden	Runden
Bördeln	Bördeln	Bördeln
Schweifen	Schweifen	Schweifen
–	Drahteinlegen	–
–	Sicken	Sicken
Falzen	Falzen	Falzen
Hämmern	Hämmern	Hämmern
–	Richten	Richten
–	Spannen	Spannen
–	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage	Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage
–	Elektroschweißen ohne Zwangslage	Elektroschweißen ohne Zwangslage
–	Elektrisches Widerstandsschweißen	Elektrisches Widerstandsschweißen
Treiben und Aufziehen	Treiben und Aufziehen	Treiben und Aufziehen
–	Ausführen von Abwicklungen	Ausführen von Abwicklungen
–	Herstellen von Schablonen	Herstellen von Schablonen
Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen
–	Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von Skizzen
Montieren von Blechteilen	Montieren von Blechteilen	Montieren von Blechteilen
–	Berechnungen von Flächen und Körpern	

Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

(Verordnung BGBl. Nr. 171/1972, Anlage 14)

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen – unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen – insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

§ 2. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1972 (Änderung BGBl. Nr. 291/1979 am 1. Juli 1979) in Kraft.

Staribacher